

Dr. Josef Unterweger

A-1080 Wien
Buchfeldgasse 19a
T +43 1 405 42 67
F +43 1 405 04 62
E office@unterweger.co.at
www.unterweger.co.at

Bundesministerium für Inneres
Abteilung III/1- Legistik
Herrengasse 7
1014 Wien
Per E-Mail: bmi-III-1@bmi.gv.at
cc: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 5. November 2018

UnteJo/Parl-Waffen18 / u / 3B

GZ.: BMI-LR1305/0001-II/1/2018
Begutachtung Entwurf des Bundesgesetzes zur Änderung des Waffengesetz 1996
Stellungnahme Dr. Josef Unterweger

Sehr geehrte Damen und Herren!

I. Allgemeines

Die Umsetzung der unionsrechtlichen Vorgaben für Feuerwaffen wird begrüßt. Angeregt wird, den Zugang zu allen Arten von Waffen generell zu verschärfen. Die Verschärfung nur für Drittstaatsangehörige ist nicht ausreichend. Die Korrelation zwischen Waffenbesitz und Delikten gegen Leib und Leben ist bekannt und nachgewiesen.¹ Angeregt wird, die sprachlichen Formulierungen zu überprüfen und zu überarbeiten.

II. Bemerkungen zu Gesetzestext und Erläuterungen

Zu Z 27 (§ 8 Abs.7)

Der Zeitpunkt für den Beginn des Fristlaufs hinsichtlich der Nichtverwertung des Gutachtens stellt auf die letzte Meldung (§ 8 Abs. 7), nach den Erläuterungen aber auf die Erstellung eines negativen Gutachtens ab. Der Beginn des Fristlaufs ist klarzustellen.

Zu Z 31 (§ 11b):

Die Definition des Schießsportvereins mit einer bestimmten Größe und überregionalen Tätigkeit scheint nicht sachlich begründet.
Die Definition des Sportschützen scheint ebenfalls nicht sachlich begründet.

¹ Der Standard, 19.Juli 2018: weniger Waffen bedeuten weniger Morde

Zu Z 35 (§ 17 Abs.1 Z 5):

Im Entwurf entfällt das Verbot der Ausrüstung mit Gewehrscheinwerfern. Jagdgesetze der Bundesländer verbieten die Verwendung künstlicher Lichtquellen bei der Jagd. Ungeachtet dessen sollten Gewehrscheinwerfer oder sonstige künstliche Lichtquellen bei der Jagd auch aus wildbiologischen Gründen nicht verwendet werden.

Zu Z 42 (§ 17, Abs. 3a):

Die bescheidmäßige Feststellung über die Ausübung der Jagd (§ 17 Abs.3a letzter Satz) fällt in die Zuständigkeit der Bundesländer.

Die Ermöglichung des Erwerbs, der Einfuhr, des Besitzes und des Führens von Schalldämpfern für Jäger wird nicht befürwortet. Die Verwendung von Schalldämpfern ist bisher nur Berufsjägern gestattet. Damit ist der Bedarf von Schalldämpfern im Bereich der Jägerschaft gedeckt.

Nachweise für die Notwendigkeit oder sachliche Rechtfertigung der bisher verbotenen Schalldämpfer für die außerberufliche Jagd liegen nicht vor. Die Verwendung von Schalldämpfern ist insbesondere für die unionsrechtlich verpönte missbräuchliche Verwendung von Feuerwaffen für kriminelle Zwecke möglich. Dies gilt insbesondere für die Möglichkeiten des Wilddiebstahls, aber auch für Verbrechen gegen Leib und Leben. Im Sinne einer Güterabwägung wird hinsichtlich der außerberuflichen Jagd empfohlen, die Verwendung von Schalldämpfern weiterhin zu untersagen.

Die Verbreitung von Schalldämpfern in weiten Teilen der Bevölkerung erhöht die Gefährdung der Exekutive.

Zu Z 44 (§ 20 Abs.1a):

Inhaber einer Jagdkarte sollen nach dem Entwurf berechtigt sein Faustfeuerwaffen zu führen. Die Führung einer Faustfeuerwaffe ist für Ausübung die Jagd nicht notwendig. Diese Bestimmung würde zu einer Vervielfachung des Waffenbesitzes führen. Dies widerspricht einerseits den Zielsetzungen des Gesetzes, andererseits dem Ziel der Richtlinie (EU) 2017/853. Mehr Schusswaffen bedeuten mehr Morde.

Zu Z 46 (§ 22 Abs 1):

In die Rechtfertigungsgründe wird der Tatbestand des Sammelns, sowie die Ausübung der Jagd aufgenommen. Der Tatbestand des Sammelns ist zu unkonkret und kann nicht als Rechtfertigung gleichwertig neben dem Kriterium der Notwendigkeit zur Selbstverteidigung (§ 22 Abs. 1 Z.1) bestehen. Sammeln ist das Ausüben eines Hobbies. Selbstverteidigung ist der Schutz von eigenem Leib und Leben. Das eingeführte Kriterium des Sammelns ist unsachlich.

Insgesamt führt die Einführung des Kriteriums des Sammelns dazu, dass ein tragbarer Rechtfertigungsgrund für den Besitz einer Waffe einer Kategorie B in Wahrheit nicht mehr vorgebracht werden muss. Dies widerspricht der Intention des Entwurfes und dies widerspricht auch den unionsrechtlichen Vorgaben.

Für die waidgerechte Ausübung der Jagd wird eine Schusswaffe der Kategorie B nicht benötigt. Es wird diesbezüglich insbesondere auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Ausübung der Jagd hingewiesen.

Zu Z 48 (§ 22 Abs. 2 Z 3,4):

Eine sachliche Rechtfertigung für Entfall der Bedarfsprüfung hinsichtlich Angehörigen der Militärpolizei oder der Justizwache liegt nicht vor. Empfohlen wird, die Anzahl der Schusswaffen, insbesondere der Faustfeuerwaffen, einzuschränken.

Zu Z 50 (§ 23 Abs.2b):

Diese Bestimmung bezieht sich auf „Sportschützenvereine“. §11b bezieht sich auf „Schießsportvereine“. Angeregt wird für denselben Gegenstand stets denselben Begriff zu verwenden.

Zu Z 51 (§ 23 Abs.2b):

Die Ausweitung des Waffenbesitzes auf bis zu zehn Schusswaffen ist nicht sachlich begründet. Je mehr Schusswaffen sich in Privatbesitz befinden, desto mehr Tötungsdelikte finden statt. Vermehrter Schusswaffenbesitz erhöht auch die Gefahren für die Exekutive. Diese Ergebnisse können nicht vom Gesetzgeber gewollt sein.

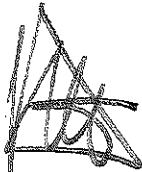
Zu Z 54 (§ 23 Abs.2c):

Das Sammeln von Schusswaffen als Rechtfertigungsgrund für Waffenbesitz anzunehmen widerspricht einer sachlichen Wertung. Die Erhöhung der Anzahl der Schusswaffen, insbesondere der Anzahl der Faustfeuerwaffen, führt zu einer Vermehrung der Delikte gegen Leib und Leben. Dies kann der Gesetzgeber nicht wollen.

Zu Z 96 (§ 56a Abs.2):

Das Grundrecht auf Datenschutz verlangt eine Präzisierung der Voraussetzungen zur Weitergabe der personenbezogenen Daten. Gleichzeitig sollte nach Richtlinie (EU) 2017/853 die Einhaltung der unionsrechtlichen Vorgaben zum Informationsaustausch in das Gesetz übernommen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Josef Unterweger